



# FINANZAMT MÜHLACKER

• Finanzamt Mühlacker, Postf. 1153, 75415 Mühlacker

FIRMA  
NATURSTEINWERKE IM  
NORDSCHWARZWALD NSN  
GMBH & CO KG  
Z.HD.D.GESCHAEFTSLEITUNG  
BRETTENER STR.  
75417 MÜHLACKER

EINGANG

07. DEZ. 2001

Mühlacker, 06.12.2001  
Bearbeiter: Herr Nagel

Telefon: (0 70 41) 8 93-0  
Durchwahl: (0 70 41) 8 93-213  
Telefax: (0 70 41) 8 93-999  
Zimmer: 207

Aktenzeichen: 48026/01828  
1/3

(bei Antwort bitte angeben)

Sicherheits-Nummer: 28 48 01 03 0058

Steuer-Nummer: 28 48 026 01828

## Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Zutreffendes ist [x] angekreuzt

Firma: Natursteinwerke im Nordschwarzwald NSN GmbH & Co KG

Rechtsform: GmbH & Co. KG

Anschrift: Brettener Str., 75417 Mühlacker

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungs-  
empfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2004

Diese Bescheinigung gilt für Bauleistungen (Ort und Gewerk)

\_\_\_\_\_ für den Leistungsempfänger (Firma/Name, Anschrift)

bis zum Abschluß der Arbeiten  
 bis zum \_\_\_\_\_

- S. 2 -

Dienstgebäude:  
Konrad-Adenauer Platz 6  
75417 Mühlacker;  
Zentrale Informations-  
und Annahmestelle (ZIA):  
Konrad-Adenauer Platz 10

Sprechzeiten:  
nach Vereinbarung

Bankverbindungen:  
Landeszentralbank Pforzheim  
(BLZ 666 000 00) Nr. 666 015 02  
Kreissparkasse Pforzheim  
(BLZ 666 500 85) Nr. 961 000

- S. 2 -

---

---

**Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen****Sicherheitsnummer: 28 48 01 03 0058**

---

---

**Wichtiger Hinweis:**

Diese Bescheinigung ist im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

**Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundesamt für Finanzen zu überprüfen.**

Das Bundesamt für Finanzen wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundesamt für Finanzen gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bff-online.de>).

Dazu sollen die Daten beim Bundesamt für Finanzen gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

Im Auftrag

  
Nagel

Dienstsiegel

